

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. ....	2.-GE/19 99 4/SN-333/ME
Datum:	- 9. Feb. 1999
Verteilt .....	



Dienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro  
Adresse 1082 Wien, Rathaus  
Telefonnummer 4000-82 325

*Dr. Hajek*

MD-VfR - 4/99

Wien, 5. Februar 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Arbeitsverfassungs-  
gesetz geändert wird;  
Stellungnahme

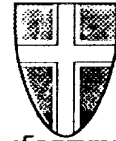
An das  
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-  
nannten Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25fach)

  
Dr. Jankowitsch  
Obersenatsrat

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro  
Adresse 1082 Wien, Rathaus  
Telefonnummer 4000-82 325

MD-VfR - 4/99

Wien, 5. Februar 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz  
geändert wird;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu GZ 53.001/88-3/98

An das  
Bundesministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales

Zu dem mit Schreiben vom 14. Dezember 1998, GZ 53.001/88-3/98,  
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung  
des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung  
genommen:

Zu § 116:

Fraglich ist, ob auch für jene Betriebsratsmitglieder, die bereits jetzt Anspruch auf Bildungsfreistellung bis zum Höchstausmaß von drei Wochen unter Fortzahlung des Entgeltes haben, eine zusätzliche Freizeitgewährung im Ausmaß von einer Woche tatsächlich erforderlich ist. Dies umso mehr, als die Veranstaltungen nach Abs. 2 ohnedies weitgehend unter die im § 118

- 2 -

Abs. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes genannten Veranstaltungen subsumiert werden können.

Zu §§ 123 Abs. 3 und 126 Abs. 4:

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 79/1997 zum Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 wurde das Schutzalter für Jugendliche mit der Vollendung des 18. Lebensjahres begrenzt. Die frühere Bestimmung, wonach Personen, die in einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis standen, bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres als Jugendliche galten, ist mit dieser Novelle gefallen.

Im Hinblick darauf, daß die Jugendvertretung nach dem 5. Hauptstück des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes vor allem die Interessen von Arbeitnehmern wahrzunehmen hat, die auf Grund ihres Alters eines besonderen Schutzes bedürfen und diesen auch gesetzlich genießen, erscheint es zweifelhaft, ob die Normierung unterschiedlicher Altersgrenzen in den beiden genannten Gesetzen sinnvoll ist bzw. ob der Schutz von Personen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch Lehrlinge sind, durch eine besondere Jugendvertretung erforderlich ist, zumal diese Personen nicht mehr in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 fallen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Jankowitsch  
Obersenatsrat

MK Mag. Köchl